



Kundmachung
der
Verordnung

Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun hat in der Sitzung am 17.04.2024 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 94/1991 idgF., in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Das Grundstück Nr. 2393/1 (Teilfläche), KG Traun, wird als öffentliche Straße aufgelassen, da sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan in der Vermessungsurkunde vom 08.03.2024 im Maßstab von 1:500, der beim Stadtamt Traun (Abteilung Stadtplanung) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Stadtamt Traun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen am: 25. APR. 2024

Abgenommen am: 10.05.24